

Satzungsbescheinigung
gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22. Januar 2021, UR-Nr. Fl 36/2021, über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 25. Januar 2021

L.S.

gez. Flüh
(Flüh)
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

BBIS Berlin Brandenburg International School GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Kleinmachnow.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Hierzu erfolgt:
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer Internationalen Schule in freier Trägerschaft, die deutschen und ausländischen Schülern einen allgemeinen Bildungsgang vermittelt und zu in Deutschland und international anerkannten Schulabschlüssen führt,
 - b) die Errichtung und der Betrieb eines Internats („Boardingschool“), das in Zusammenarbeit mit der in a. genannten Internationalen Schule deren Schülerinnen und Schülern eine Wohnstätte und pädagogische Betreuung bietet,
 - c) die Vermietung und Verpachtung von im Eigentum stehendem Anlagevermögen.
2. Die Gesellschaft verfolgt mit dem Gegenstand des Unternehmens die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Bildung und der Erziehung im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keinerlei sonstigen Leistungen, Zuwendungen oder Vorteile irgendwelcher Art. Sie erhalten darüber hinaus bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auch nicht ihre eingezahlten

Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; im Falle des Ausscheidens wird ihr Anteil gemäß §§ 14, 15 des Gesellschaftsvertrages mit 1,00 Euro vergütet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck dienen, und im Inland Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

2.000.000,00 Euro

(in Worten: zwei Millionen Euro).

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
3. Die Gesellschaft ist unkündbar.

§ 5

Geschäftsführer und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit dem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln.
2. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt und sie können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Es kann Gesamtvertretung jeweils durch einen Teil der Geschäftsführung mit oder ohne Bildung namentlich bestimmter Vertretungspaare angeordnet werden.

3. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt. Ihm obliegt auch der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern. Zur Durchführung aller dieser Maßnahmen genügen drei Fünftel der Stimmenmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach der Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung hat spätestens 3 Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat jederzeit auf Verlangen des Aufsichtsrates jede erwünschte Auskunft zu geben, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten sowie bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken;
 - c) Aufnahme von Darlehen;
 - d) Gewährung von Darlehen;
 - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für im Eigentum stehende Immobilien über 24.000,00 Euro Nettokaltmiete (ohne Betriebs- und Nebenkosten) oder mit einer Kündigungsfrist über 1 Jahr;

- g) die Einstellung und Entlassung des Grundschulleiters, des Mittelschulleiters, des Oberschulleiters und des Internatsleiters;
 - h) die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten;
 - i) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sie sich nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes halten und den Wert von 50.000,00 Euro übersteigen.
2. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1 der Geschäftsführung seine Zustimmung allgemein erteilen und bestimmte Handlungen mit seiner Zustimmung im Einzelfall verbinden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer in Textform unter Angabe der Tagesordnung an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Frist von einem Monat; sind eilbedürftige Angelegenheiten zu regeln, kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristenberechnung nicht mitgezählt.
2. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die Vollmacht zur Vertretung ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
3. In Angelegenheiten, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Geschäftsführern und der Gesellschaft betreffen, können Gesellschafter, deren Stimmrechte zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmrechte im Sinne von § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Gesellschafterversammlung selbst einberufen. Für die Einberufung gelten ansonsten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

- b) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresergebnisses;
- c) Wahl des Aufsichtsrates;
- d) Entlastung des Aufsichtsrates;
- e) Entlastung der Geschäftsführung;
- f) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
- g) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren;
- h) die Auswahl von neuen Gesellschaftern und die Zustimmung der Gesellschaft über die Verfügung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen;
- i) Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte der Gesellschafter vertreten, ist unter Berücksichtigung von § 8 des Gesellschaftsvertrages unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
2. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe der auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Stammeinlage eine Stimme.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind schriftlich niederzulegen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Sie sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder

mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter abschriftlich durch einfachen Brief zu übersenden.

5. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von drei Monaten möglich, gerechnet vom Tage des Zuganges des Beschlussprotokolls an; die Anfechtung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn seit Beschlussfassung sechs Monate vergangen sind.

§ 10

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (mit Anhang und Lagebericht) aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben.
2. Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff. HGB).
3. Die Gesellschafterversammlung bestimmt im Rahmen des gemeinnützigen Gegenstandes der Gesellschaft über die Gewinnverwendung.

§ 11

Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates. Diese Regelung gilt auch für Teile von Geschäftsanteilen. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
2. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 12

Vorkaufsrechte

Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter nicht zum Vorkauf berechtigt.

§ 13

Einziehung, Amortisation

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

§ 14

Austritt (Ausscheiden) aus der Gesellschaft

1. Bei Austritt aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen die Liquidation der Gesellschaft.
2. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 15

Erbfolge

bleibt frei

§ 16

Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern; darunter müssen mindestens zwei Eltern, deren Kinder Schüler der von der Gesellschaft betriebenen Internationalen Schule sind, sein.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
3. Eltern, deren Kinder als Stipendiaten die von der Gesellschaft betriebene Internationale Schule besuchen, dürfen von der Gesellschafterversammlung nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
4. Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine erneute Bestellung als Aufsichtsrat ist zulässig.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist gem. Abs. 2 unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden zu entsenden bzw. zu wählen.
6. § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG ist ausgeschlossen.

§ 17

Innere Ordnung, Beschlussfassung, Aufgaben, Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird aus dem Kreis der von der Gesellschafterversammlung benannten Aufsichtsratsmitglieder gewählt, die nicht Eltern von Schülern der von der Gesellschaft betriebenen Internationalen Schule sind.

2. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. In folgenden Angelegenheiten sind mindestens drei abgegebene Stimmen erforderlich:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - b) Anstellung, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Anstellung des Grundschulleiters und des Oberschulleiters sowie Änderungen oder Beendigung der Anstellungsverträge der vorgenannten Personen.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen, für deren Einberufung § 110 AktG entsprechend gilt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Stellvertretung ist zulässig aufgrund schriftlicher Vollmacht.
4. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
6. Der Aufsichtsrat kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, in welcher einzelne Aufgaben des Aufsichtsrates auf Ausschüsse oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder übertragen werden können. Ebenso ist der Aufsichtsrat berechtigt, mit einfacher Mehrheit außerhalb der Geschäftsordnung einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder zu übertragen. Das Übertragungsrecht betrifft nicht Angelegenheiten in der ausschließlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrates.
7. Die Geschäftsführung soll an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an Sitzungen der von ihm gebildeten Ausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 18

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung; Aufwendungen werden nicht ersetzt.

§ 19

Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das gesamte Stammkapital vertreten ist.
2. Bei Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft einschließlich der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 20

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 21

Kosten

Die Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von Euro 2.000,--.

§ 22

Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
2. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages

gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

3. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.